

halten in dem vorgeschlagenen Artikel zwei Vorschriften, welche das gesamte deutsche Buch- und Preßgewerbe schwer zu schädigen und einige Zweige dieser Erwerbsarten vollständig zu vernichten drohen. Der § 44 dieses Antrages will das Aufkaufen von Waren bei Personen, welche weder die Waren anfertigen, noch mit denselben Handel treiben, sowie das Aufsuchen von Bestellungen auf Waren bei Personen, in deren Gewerbebetrieb Waren der angebotenen Art keine Verwendung finden, den Vorschriften des dritten Titels der Gewerbeordnung unterstellen, demnach auch auf die Erwerbsthätigkeit derjenigen Buchhändler, welche selbst oder durch Hilfspersonen Bücher und Zeitschriften zu vertreiben beabsichtigen, alle die Gewerbebeschränkungen, die in der Gewerbeordnung für den Gewerbebetrieb im Umherziehen festgesetzt sind, angewendet wissen. Entsprang die gegenwärtige Fassung des dritten Titels auch dem anerkannten dringenden Bedürfnisse, den Gefahren, welche der Gewerbebetrieb im Umherziehen auf dem Gebiete der öffentlichen Sicherheit, Gesundheit, Sittlichkeit und Ordnung seiner Natur nach mit sich bringt, wirksamer als bisher entgegenzutreten, und sollte der Kreis der im Umherziehen zu verkaufenden Gegenstände berechtigtweise insoweit eingeschränkt werden, als dies gegenüber übel beleumundeten Elementen zum Schutze der unbescholtenen ehrlichen Gewerbetreibenden durch die Rücksicht auf die Anforderungen der öffentlichen Sicherheit und Sittlichkeit geboten wird, so kann doch mit bestem Recht behauptet werden, daß der Handel mit Büchern und Schriften im allgemeinen erfahrungsgemäß nicht diejenige Eigenart des Gewerbebetriebes besitzt, welche in Hinsicht auf die angegebenen Gesichtspunkte die für andere Erwerbszweige vielleicht wünschenswerten Einschränkungen erfordert. Würde nun aber die Bestimmung im dritten Absatz des § 44 des Antrages Gröber und Gen. ohne jede Einschränkung zum Gesetz erhoben und so für alle Gewerbebetriebe ausnahmslos Geltung erlangen, so würde insbesondere das Buch- und Preßgewerbe, welches sich mit dem Aufsuchen von Bestellungen auf Bücher und Schriften bei Personen, in deren Gewerbebetrieb Waren der angebotenen Art keine Verwendung finden, und welches auf diesem Wege Millionen von Menschen die Werke der Litteratur und Kunst zugänglich macht und die Bildung in die weitesten Volksschichten trägt, durch diese im dritten Titel der Gewerbeordnung enthaltenen Einschränkungen des Gewerbebetriebes schwer betroffen, der Buchhandel demnach als solcher einem Gewerbe gleichgestellt, dessen Ausübung Gefahren auf dem Gebiete der öffentlichen Sicherheit, Ordnung und Sittlichkeit herbeigeführt und demzufolge die Einführung besonderer schärferer Bestimmungen zur Ueberwachung des Betriebes erfordert hat. Sollte deshalb der Hohe Reichstag die Aufstellung einer dem dritten Absatz des § 44 entsprechenden Vorschrift zum Schutze des Gewerbebetriebes im allgemeinen für geboten halten, so bitten die ehrerbietigst Unterzeichneten zur Erhaltung der Lebensfähigkeit des gesamten Buch- und Preßgewerbes zu beschließen, diesem Absatz die weitere Bestimmung anzufügen:

»Auf den Vertrieb von Druckschriften, anderen Schriften und Bildwerken finden diese Vorschriften jedoch keine Anwendung.«

Für den Fall aber, daß der Hohe Reichstag dieser Bitte nicht entsprechen und beschließen würde, jede Art des Gewerbebetriebes ohne Ausnahme unter den im § 44 angegebenen Voraussetzungen den Bestimmungen des dritten Titels der Gewerbeordnung zu unterstellen, gestatten sich die ergebenst Unterzeichneten auf die großen Nachteile hinzuweisen, welche die in dem Antrage Gröber und Genossen enthaltenen Aenderungen und Ergänzungen der bisherigen Bestimmungen des dritten Titels für das gesamte Buch- und Preßgewerbe herbeiführen müssen.

Die §§ 55, 56 Z. 10 und 60 des Antrages Gröber und Genossen würden in der vorgeschlagenen Fassung dem gesamten Buchhandel schwere Schädigung zufügen und nicht nur den unmittelbaren Niedergang des größten Teiles des Buchhandels herbeiführen, sondern auch alle diejenigen im hohen Grade benachteiligen, welche an der Erzeugung der Waren des Buchhandels thätig sind.

Durch die Bestimmungen im § 55 insbesondere wird der seßhafte Buchhändler, welcher eine eigene gewerbliche Niederlassung besitzt, wenn er innerhalb des Gemeindebezirks seiner Niederlassung thätig wird, dem von Ort zu Ort wandernden völlig gleichgestellt und ihm die Verpflichtung zur Lösung eines Wandergewerbescheines selbst für diejenigen Fälle auferlegt, in denen er Bestellungen im eigenen Wohnbezirke aufsucht. Der seßhafte Buchhändler wird aber mit Unrecht diesen Beschränkungen unterworfen. Bietet doch ein von ihm betriebenes unbescholtenes Gewerbe die sicherste Garantie gegen jede die öffentliche Sicherheit, Sittlichkeit und Ordnung bedrohende Gefahr, und gebietet es doch zur Zeit nicht an gesetzlichen Mitteln um Zuwiderhandlungen gegen die strafgesetzlichen Bestimmungen über den Vertrieb unsittlicher Schriften zur Bestrafung zu bringen und hierdurch etwaigen Mißbräuchen nachhaltig entgegenzuwirken. Die Unentbehrlichkeit der Kolportage für die Entwicklung des Buchhandels und für die Verbreitung der Litteratur wird auch selbst in den Motiven zum bisherigen § 55,2 ausdrücklich anerkannt, so daß die Auferlegung noch besonderer Einschränkungen für den Hausierhandel mit Schriften und Büchern nur auf Kosten der Gesamtbildung der Nation geschehen würde. Eine besondere empfindliche Einschränkung des freien Gewerbebetriebes muß aber von selbst die Vorschrift herbeiführen, daß auch der seßhafte Buchhändler, welcher an dem Orte seiner gewerblichen Niederlassung Warenbestellungen aufsucht, wenn er sein Gewerbe ohne vorgängige Bestellung von Haus zu Haus betreiben will, zur Lösung eines Wandergewerbescheines verpflichtet wird. Diese beschränkenden Bestimmungen werden nicht, wie vielleicht beabsichtigt ist, etwaigen Mißbräuchen im Hausierhandel mit Büchern und Schriften entgegenwirken, sondern eine gesunde Entwicklung der legitimen Kolportage verhindern und dazu führen, daß der Vertrieb von Druckschriften im Umherziehen wieder in weniger verlässliche Hände gelangt. Es bitten deshalb die ehrerbietigst Unterzeichneten ergebenst, falls auch das Buch- und Preßgewerbe unter den im § 44 angegebenen Voraussetzungen den Bestimmungen des dritten Titels der Gewerbeordnung unterstellt werden würde, zu § 55 letzten Absatz anzufügen:

»Auf den Vertrieb von Druckschriften, anderen Schriften und Bildwerken finden diese Vorschriften keine Anwendung.«

Wenn ferner § 56,10 des Antrages Gröber und Gen. bestimmt, daß Druckschriften, andere Schriften und Bildwerke, welche in Lieferungen erscheinen, vom Feilbieten im Umherziehen ausgeschlossen sein sollen, sofern nicht die Zahl der Lieferungen des Werkes und dessen Gesamtpreis auf jeder einzelnen Lieferung an einer in die Augen fallenden Stelle verzeichnet ist, so ist zu bedenken, daß diese Vorschrift namentlich dem Verlagsbuchhandel, welcher Werke von wissenschaftlicher Bedeutung in Lieferungen ausgeben will, Beschränkungen auferlegt, die diesem Zweig des Buchhandels das Geschäft wesentlich erschweren würden. Zeitschriften, deren Vertrieb jetzt ja zum großen Teil durch die Kolporteurs oder vom Sortimenten durch Reisende geschieht, werden in der Regel die Zahl der Lieferungen des Werkes und dessen Gesamtpreis auf jeder einzelnen Lieferung verzeichnen können, da bei Werken dieser Gattung Anzahl und Preis von vornherein bestimmt ist. Wissenschaftliche Erzeugnisse dagegen, welche doch vielfach dem Volke auch durch Ausgabe von Teil-